

70. Ist es zulässig, in den Urteilsgründen, anstatt die Rechts- und Beweiserheblichkeit der gefälschten Urkunde durch Wiedergabe ihres Wortlauts oder Inhalts festzustellen, auf die bei den Akten befindliche Urkunde zu verweisen?

III. Straffenat. Ur. v. 2. Juli 1928 g. St. III 471/28.

I. Schöffengericht Hannover.

II. Landgericht daselbst.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden Gründen:

... Die Strafkammer ist von der rechtsirrigen Voraussetzung ausgegangen, als gestatte der § 267 Abs. 1 StPD., soweit es sich um die Angabe derjenigen Tatsachen handelt, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden wurden, eine Verweisung auf andere Akteile. Eine Bezugnahme dieser Art — wie sie für den Tatbestand von Urteilen des Zivilprozesses in gewissem Umfange in Betracht kommen kann — ist dem Strafprozeß fremd und unzulässig. Das Gebot des § 267 StPD., daß die „Urteilsgründe“ die maßgeblichen Tatsachen „angeben müssen“, ist zwingend (RG. III 107/27 vom 24. Februar 1927; III 35/28 vom 15. März 1928). Die Bezugnahme des Urteils auf die den Gegenstand der Urkundenfälschung bildenden beiden Postkarten anstatt der Wiedergabe ihres Wortlauts oder ihres wesentlichen Inhalts war hiernach, soweit dadurch der für die Verurteilung des Angeklagten maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden sollte, unzulässig und daher für die sachliche Nachprüfung des Revisionsgerichts unbeachtlich. ...